

Informationen zur Fachprüfung Europarecht

Stand: Dezember 2021

1. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff wird inhaltlich durch die **Orac-Skripten Isak, Europarecht I (Teile 1-3, 2018)** und die angegebenen Bereiche aus dem Lehrbuch von **Jaeger, Materielles Europarecht** (2. Auflage, 2020) abgegrenzt. Dieser Stoff wird in den Vorlesungen „Europarecht: Institutionelles Recht“ und „Europarecht: Materielles Recht“ behandelt. Angesichts der Fülle des Stoffs können naturgemäß nicht alle Themen in der Vorlesung behandelt werden; **an ihrer Prüfungsrelevanz ändert sich dadurch aber grundsätzlich nichts**. Die Teilnahme an der Vorlesung wird dennoch ausdrücklich empfohlen, da darin besonders relevante Bereiche für die Fachprüfung behandelt werden. Darüber hinaus wird ebenso empfohlen, einen (Wahlpflicht-)Kurs aus Europarecht zu besuchen bzw Fallsammlungen für die Prüfungsvorbereitung heranzuziehen. Sowohl der Besuch eines Kurses als auch diese Fallsammlungen ermöglichen einen leichteren Zugang zu den behandelten Rechtsfragen und eine umfassendere Auseinandersetzung mit den Leitentscheidungen des Gerichtshofs der EU. Beide Punkte (dh der Besuch eines Kurses und/oder das Heranziehen einer Fallsammlung) sind jedoch rein optional und nicht verpflichtend, sondern als Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung gedacht.

2. Studienunterlagen:

Institutionelles Europarecht:

Isak, Europarecht I, Teile 1-3, Orac Rechtsskriptum (2018)

Materielles Europarecht:

Jaeger, Materielles Europarecht (2. Auflage, 2020);

- Grundlagen Binnenmarkt, S. 1-38
- Kern-GF: Warenverkehr, Freizügigkeit (Diskriminierungsverbote, Unionsbürgerschaft, Arbeitnehmerfreizügigkeit), Niederlassung, Dienstleistungen, Kapitalverkehr, S. 40-238
- Kartellrecht (Kartellverbot, Missbrauchsverbot), Verfahren, S. 277-353
- Beihilferecht, S. 365-425

sowie optional auch:

Fallsammlungen:

- *Hummer/Vedder/Lorenzmeier*, Europarecht in Fällen (7. Auflage, 2020)
- *Pechstein*, Entscheidungen des EuGH: Kommentierte Studienauswahl (11. Auflage, 2020)

andere Lehrbücher:

- *Hafner/Kumin/Weiss* (Hrsg), Recht der Europäischen Union (2. Auflage, 2019)
- *Klamert*, EU-Recht (3. Auflage, 2021)

3. Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer umfasst 180 Minuten Bearbeitungszeit.

4. Organisatorisches

Beachten Sie die **An- und Abmeldefristen** in UGO; kommissionelle Prüfungen müssen im Dekanat angemeldet werden.

Bitte bringen Sie zur Prüfung Ihren **Studierendenausweis** mit.

Vor der Registrierung erfolgt die Kontrolle der von Ihnen mitgebrachten Unterlagen. Als Unterlagen sind **ausschließlich gebundene, unkommentierte Textausgaben** des EUV und des AEUV (Kodex Europarecht, Sammlung Beck-Texte usw., nicht aber z.B. die Kodizes Verfassungsrecht bzw. Arbeitsrecht) sowie die (vom Institut herausgegebene und in der Neuauflage ebenfalls erheblich gekürzte) **Sammlung von Sekundärrechtsakten** zugelassen. Sollten konkrete Formulierungen für die Falllösung relevant sein, die nicht in dieser Sammlung enthalten sind, werden die entsprechenden Bestimmungen den Prüfungsfragen beigelegt.

Die Texte dürfen farbliche Hervorhebungen sowie Verweise auf andere Bestimmungen enthalten.

Nicht erlaubt sind sonstige textliche Anmerkungen.

Erlaubt sind demnach lediglich Verweise der folgenden Art:

- Art. 10 EUV
- Art 289 AEUV
- Art 7 RL 2004/38/EG,

jedoch keine darüber hinaus gehenden Anmerkungen im Gesetzestext selbst oder auf den Gesetzestext angebrachten Klebezetteln. Insbesondere auf den Klebezetteln (Post-Its) sind nur Verweise auf ein Gesetz bzw einen Vertrag wie etwa „EUV“ oder „GO/Rat“ und nur Bestimmungen in Form „Art 12“ zulässig, jedoch **keine Überschriften, Inhalte oder Stichworte!**

Sollte sich bei der Kontrolle der Unterlagen erweisen, dass die Texte in unzulässiger Weise ergänzt wurden, so werden diese **abgenommen**. **"Bereinigungen" durch Radierungen sind dann nicht mehr möglich!**

Für die Prüfung ist ausschließlich das vom Institut beigestellte Papier zu verwenden. Die Umschlagbögen sind nicht zu beschreiben.

Aufgrund entsprechender Erfahrungen dürfen **Mobiltelefone** samt Zubehör, **Tablets** u.ä. nicht zur Fachprüfung mitgenommen bzw. müssen diese **nachweislich ausgeschaltet und mit den Taschen abgelegt werden!**

Es wird auf § 25 der Studienrechtlichen Bestimmungen verwiesen:

§ 25 Durchführung von Prüfungen

(6) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, **hat die Prüferin/der Prüfer [...] die Prüfung negativ zu beurteilen.**

5. Prüfungsmodus

Die Fachprüfungen umfassen derzeit **zwei Prüfungsteile (-fragen)**. Für alle Teile gilt, dass die Ausführungen eine **Antwort auf die konkret gestellte(n) Frage(n)** enthalten müssen. Dazu ist es unbedingt notwendig, die **Angaben genau zu lesen** und sich insbesondere bei der Falllösung auf den gegenständlichen Sachverhalt zu beziehen.

Die **erste Frage** ist in Form eines kleinen „Aufsatzes“ („**Essay**“) zu beantworten, wobei eine selbständige und schlüssige Argumentation unter Heranziehung der einschlägigen Materialien gefordert ist. Es genügt nicht, Textbausteine zu einzelnen Punkten aneinanderzufügen, sondern es ist immer auch kapitelübergreifend zu denken und zu argumentieren. Wichtig ist, dass die Ausführungen tatsächlich eine Antwort auf die konkret gestellte(n) Frage(n) und nicht bloß zu einzelnen Begriffen, Bestimmungen usw. darstellen. Jedenfalls sinnvoll wäre auch eine grobe Strukturierung des Aufsatzes durch Zwischenüberschriften o.ä.

Die **zweite Frage** erfordert eine Falllösung, wobei den meisten Fällen – aber **nicht zwingend** – ein Sachverhalt aus dem Bereich des materiellen Europarechts zugrunde liegt. Gegenstand der Falllösung kann also durchaus auch ein Problem aus dem Bereich des institutionellen Rechts sein. Bei der Falllösung kommt es darauf an,

- sich zunächst Klarheit über den maßgeblichen Sachverhalt zu verschaffen. Es ist sicherlich sinnvoll, dafür einige Zeit aufzuwenden und sich ggf. durch Anfertigen einer einfachen Skizze den Sachverhalt zu veranschaulichen. Eine falsche oder auch nur ungenaue Vor-

stellung vom Sachverhalt führt nahezu zwingend zu falschen bzw fehlerhaften Lösungswegen! Es sollten auch nicht Annahmen in den Sachverhalt „hineingelesen“ werden, die dort keine Grundlage haben.

- Bei Fragen zu den Grundfreiheiten und zur Unionsbürgerschaft sind die in den Lehrveranstaltungen und Studienbüchern verwendeten Falllösungsschemata anzuwenden; da solche in dieser Form für die Bereiche des Wettbewerbs- und Beihilfenrechts nicht üblich sind, ist dort wie bei anderen juristischen Falllösungen auch der Sachverhalt im Hinblick auf die in Frage kommenden Regelungen tatbestandsmäßig zu prüfen und sind die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Am Ende der Fallprüfung muss jedenfalls – wie im wirklichen juristischen Leben – **eine abschließende Lösung** stehen, d.h. die Auswahl der richtigen Lösung kann nicht dem Prüfer überlassen werden. Sind mehrere Alternativen denkbar und vertretbar – was durchaus vorkommen kann –, so muss am Ende eine durch entsprechende Argumente begründete klar erkennbare Entscheidung für die eine oder andere Lösung erfolgen!

6. Benotung

Für eine positive Benotung der Fachprüfung müssen **beide** Prüfungsteile (Fragen) positiv absolviert werden.

Folz e.h.

Gragl e.h.